

8
2025 055

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 55/91

BESCHLUSS

vom

17. Februar 1992

in dem Verfahren

Rechtsanwalt Klaus F [REDACTED],
F [REDACTED]-Straße [REDACTED], H [REDACTED]

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
M [REDACTED]-Platz [REDACTED], D [REDACTED],
vertreten durch den Generalstaatsanwalt bei dem
Oberlandesgericht Hamm, H [REDACTED]straße [REDACTED] H [REDACTED],

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

WII

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 17. Februar 1992 durch den Vorsitzenden Richter Merz, die Richter Dr. Ulsamer, Dr. Schmitz und Dr. Thode sowie die Rechtsanwälte Meisterernst, Vesper und Jordan

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 1991 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und dem Antragsgegner die im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 100.000 DM festgesetzt.

- 3 -

G r ü n d e

I.

Der seit 1984 zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Antragsteller war zuletzt bei dem Amtsgericht Hamm und dem Landgericht Dortmund zugelassen. Mit Verfügung vom 14. Februar 1991 hat der Antragsgegner die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO widerrufen. Hiergegen hat der Antragsteller gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Ehrengerichtshof hat diesen Antrag zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers.

II.

Das Rechtsmittel ist unzulässig.

Nach § 42 Abs. 4 BRAO ist die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofs binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Diese Frist hat der Antragsteller versäumt. Die angefochtene Entscheidung ist ihm am 17. Juli 1991 durch Niederlegung beim Postamt zugestellt worden. Seine sofortige Beschwerde ist erst am 18. September 1991 eingegangen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Wiedereinsetzungsgesuch des Antragstellers ist nicht begründet. Nach § 42 Abs. 6 BRAO, § 22 Abs. 2 FGG kann einem Beschwerdeführer, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Beschwerdefrist einzuhalten, auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß der Beschwerdeführer die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen sollen, glaubhaft macht. Das hat der Antragsteller nicht getan. Er hat nicht dargelegt, daß er ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Seine Behauptung, er sei "krankheits- bzw. urlaubsbedingt" gehindert gewesen, das Schriftstück bei der Post abzuholen, reicht zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs bei weitem nicht aus.

Das unzulässige Rechtsmittel kann der Senat ohne mündliche Verhandlung verwerfen (BGHZ 44, 25).

Merz	Ulsamer	Schmitz	Thode
Meisterernst	Veser	Jordan	